

M.6.60.1.6.

~~B.I.13.~~/H/L.

West - Ost - Handel
ad.J.USA 843.0/2

000207

Stockholm, den 22. Januar 1955

VERTRAULICH

Herr Minister,

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, dass Schweden in der Frage des West-Ost-Handels entsprechend seiner aussenpolitischen Linie eine ähnliche Haltung einnimmt wie die Schweiz. In dem für dieses Land bezeichnenden Bestreben, durch eine geschmeidige "allianzfreie Politik" den beiden Gegenpolen weitmöglichst entgegen zu kommen, dürfte hier die West-Ost Handels-Kontrolle weniger straff gehandhabt werden als bei uns.

Die Sondierungsweise vorgebrachten Empfehlungen der COCOM - Staaten, an der auf den 15. Januar revidierten gemeinsamen Kontrolle teilzunehmen, hat dieses Land nicht angenommen. Indessen liess man sich die Gelegenheit nicht nehmen, um den westlichen Vertretern gegenüber gefliessenlich zu betonen, dass das in Schweden bereits praktizierte Kontroll-System den neuen NATO- Weisungen voll und ganz entspreche. Ein formeller Anschluss an das Ueberwachungs-Komitee sei somit gar nicht notwendig. Um auf keinen Fall irgend welche Zweifel offen zu lassen, hat man den interessierten Westmächten genauestens über das in Kraft befindliche scheinbar strenge Kontroll-System Aufschluss erteilt und hervorgehoben, dass man in besonderen Fällen auf entsprechendes Ansuchen hin gerne mit Auskünften *und* Untersuchungen dienen werde und dass nötigenfalls auch Massnahmen zur Verhinderung von Verschiebungen ergröffen würden. Diese Erklärungen wurden jedoch in strengster Vertraulichkeit abgegeben, damit bei der Ostseite keine unliebsamen Reaktionen zu erwarten seien und das Gesicht der Neutralität gewahrt bleibt.

Im Unterschied zu unserer Praxis werden in Schweden die Waren prinzipiell nicht beim Eintritt in den Zollbereich, sondern beim Verlassen desselben kontrolliert. Zunächst sind alle Exporte von Schweden nach den Ost-Staaten - UdSSR, seinen Sateliten und China - lizenzpflichtig. Die Bewilligungen werden von der staatlichen Handels- und Industrie-Kommission erteilt. Die Ueberprüfung der Angaben der Exporteure erfolgt stichprobenweise. Sowohl Beamte der genannten Kommission als auch Zollfunktionäre sind befugt, Waren zu kontrollieren. Wie aus Handelskreisen verlautet, soll die Handhabung dieser Kontrolle keine 100 %ige Gewähr bieten, dass keine strategisch wichtigen Erzeugnisse nach dem Osten abgehen.

An die Handelsabteilung des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes

B e r n



Was den Transit anbelangt, wird ebenfalls eine Ausgangs-Kontrolle ausgeübt. In diesem Falle bedürfen sämtliche Transaktionen eine Bewilligung der Handels- und Industrie-Kommission. Für Schweden kommt natürlicherweise fast ausschliesslich der Schiffsweg in Betracht. Sowohl beim Umladen der Waren auf andere Schiffe als auch beim ungebrochenen Durchgang durch die Häfen, sind die Sendungen bewilligungspflichtig. Die in Form von Stichproben durchgeführte Kontrolle sei indessen, wie ich von privater Seite vernehme, nicht 100 %ig zuverlässig.

Die finanziellen Transit-Aktionen stehen unter der Kontrolle des Valutakontoret.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.